

1. Unfallversicherungsschutz für Schüler bei Schulwanderungen und Schulfahrten

Der Regierungspräsident
- 48.1.13 00 -

Detmold, den 12. April 1991

An
alle Schulen
im Bezirk
nachrichtlich:
An die
Schulträger
und Schulämter
im Bezirk

Nachstehendes, mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe inhaltlich abgestimmtes Merkblatt enthält allgemeine Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler bei Schulwanderungen und Schulfahrten. Da Detailfragen und Fragen zu konkreten Sachverhalten nicht Gegenstand dieses Merkblatts sein können, hat der GUVV freundlicherweise angeboten, diese ggfs. auch direkt in ihn heranzutragen.

Ich bitte Sie, das Kollegium Ihrer Schule bzw. den mit der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten befaßten Personenkreis über den Inhalt zu informieren.

Merkblatt

Gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 Reichsversicherungsordnung sind alle Schüler gegen Unfälle in der gesetzlichen (Schüler-)Unfallversicherung versichert. Schulwanderungen und Schulfahrten müssen von der Schule (inkl. den jeweiligen Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz) geplant, organisiert und durchgeführt werden sowie ggfs. von der zuständigen Stelle nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) genehmigt werden, um als Schulveranstaltung im Sinne des Versicherungsschutzes anerkannt werden zu können.

Auch wenn eine Schulwanderung oder Schulfahrt als Schulveranstaltung gilt, kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, daß generell alle Unternehmungen der Schüler während der gesamten Dauer der Schulwanderung oder Schulfahrt Versicherungsschutz genießen. Dieser besteht nur für Tätigkeiten/Unternehmungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Nur Unternehmungen, die in einem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit „Schulwanderung oder Schulfahrt“ stehen, können gesetzlich unfallversichert sein.

Nicht unter Versicherungsschutz stehen somit z. B.:

- Tätigkeiten und Unternehmungen, die Schüler ohne Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder gegen dessen ausdrückliches Verbot ausüben, auch wenn sie nicht nur rein privaten oder außerschulischen Zwecken dienen,
- Tätigkeiten und Unternehmungen, die zwar mit Erlaubnis des Lehrpersonals, jedoch ohne ihre Aufsicht und damit außerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs der Schule und ohne Zusammenhang mit dem Zweck der Studienfahrt, also „auf eigene Faust“ ausgeübt werden, z. B. Verwandtenbesuche, Kino- bzw. Gaststättenbesuche, Nachmittage zur „freien Verfügung“. Ein Schüler darf sich z. B. zeitweilig im Ausnahmefall zu privaten Zwecken aus den Gruppen bzw. Kleingruppenverband lösen, wenn er zuvor vom Leiter der Veranstaltung und mit dem zuvor eingehol-

ten schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten beurlaubt ist (§ 12 Allgemeine Schulordnung in Verbindung mit Nr. 3 der Wanderrichtlinien). Während dieser Zeit steht der Schüler weder unter der Aufsicht der Schule noch unter Unfallschutz.

- Einzelunternehmungen von kleinen Schülergruppen entweder ohne Genehmigung oder zwar mit Genehmigung, aber ohne Organisation und Verantwortung durch die Schule in der Weise, daß zumindest keine Einflußmöglichkeit der Schule bzw. der Aufsichtsperson auf die Durchführung der Unternehmung besteht. Versicherungsschutz kann jedoch bestehen, wenn einem Schüler mit dem entsprechenden Alter, Reifegrad und der erforderlichen Eignung die Aufsicht stellvertretend für den Lehrer übertragen ist und damit Vorkehrungen getroffen sind, den Zusammenhang zwischen dem Zweck der Studienfahrt und der konkreten Unternehmung herzustellen und die Ausübung der Organisationshoheit zu gewährleisten (z. B. bei gruppenweisen Museums- oder Zoobesuchen).

Im wesentlichen kann die Aussage getroffen werden, daß eine Unternehmung, die nach der Allgemeinen Schulordnung bzw. den Wanderrichtlinien eine Aufsichtspflicht durch Lehrer bzw. geeignete sonstige Aufsichtspersonen besteht, auch gesetzlich unfallversichert ist.

Ich empfehle daher:

- Eine Studienfahrt sollte so exakt wie möglich geplant werden, um dadurch die Organisationshoheit der Schule sicherzustellen.

Die Einzelunternehmungen sollten im Programm alternativ/fakultativ schon aufgenommen sein (z. B. gleichzeitig Museums- oder Zoobesuch, Theatervorstellung oder „gemütliches Beisammensein“, aber auch z. B. „Freizeitgestaltung nach Wunsch der Schüler“).

- Wenn die Eltern vorab eine Beurlaubung ihrer Kinder für private Zwecke beantragen (dieses Verfahren muß den Eltern schon während der Planung deutlich gemacht werden), müssen sie auf den dann für die private Unternehmung fehlenden Unfallversicherungsschutz hingewiesen werden.